

A N F R A G E von Jorge Serra (SP, Winterthur), Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden) und Markus Bischoff (AL, Zürich)

betreffend Entlassung eines Whistleblowers an der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) in Winterthur

Dem Landboten vom 8. März 2008 ist zu entnehmen, dass die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) in offenkundiger Missachtung jeglicher personalrechtlicher Verfahrensgarantien einen langjährigen wissenschaftlichen Mitarbeiter entlassen hat, welcher über längere Zeit hinweg auf die Missstände im Lohnsystem seiner Arbeitgeberin aufmerksam und schliesslich vor knapp einem Jahr öffentlich gemacht hat.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Rechte eines Whistleblowers im Rahmen des personalrechtlichen Missbrauchsschutzes ausreichend geschützt werden?
2. Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass im vorliegenden Fall weder die materiellen (Ansetzung einer Probezeit, Abfindung etc.) noch die formellen (Wahrung des rechtlichen Gehörs; Recht sich vertreten und begleiten zu lassen; Akteneinsicht etc.) personalgesetzlichen Rechte in ausreichendem Masse gewährt wurden? Sollte sich bewahrheiten, dass die Entlassung missbräuchlich erfolgte, werden die (Personal-) Verantwortlichen der ZHAW zur Rechenschaft gezogen?
3. Wie erklärt sich der Regierungsrat den Umstand, dass sich die ZHAW auf den Standpunkt stellt, man habe deshalb nicht die gesetzlich vorgesehenen Einstufungen in die Lohnklassen 17 - 20 vorgenommen, weil die regierungsrätliche Personalverordnung vom 29. August 2000 «fehlerhaft» und deshalb in eigener Regie durch die ZHAW «anzupassen» gewesen sei?
4. Alle langjährigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden der ZHAW, welche zuvor als Assistentinnen oder Assistenten mit FH-Abschluss angestellt waren, werden grundsätzlich in LK 17 eingestuft. Mit welcher Begründung und gemäss welchem System wurden diese Klassierungen bisher vorgenommen? In welche Lohnklassen, mit welcher Begründung und gestützt auf welches Lohnsystem werden neu eingestellte externe wissenschaftliche Mitarbeitende eingereiht?
5. Auf Grund der Fehler im ZHAW-Lohnsystem war die ZHAW im Herbst 2007 verpflichtet, ihre Assistentinnen und Assistenten von der bisherigen Lohnklasse 14 neu in die Lohnklasse 17 einzustufen resp. 1.4 Mio. Franken gegenwärtigen Mitarbeitenden der ZHAW rückwirkend nachzuzahlen. Wie stellt sich die ZHAW zu den Forderungen der Mitarbeitenden (Assistentinnen und Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeitende), welche zwischenzeitlich nicht mehr bei der ZHAW angestellt sind? Sofern diese Forderungen nicht anerkannt wurden, mit welcher Begründung?